

SATZUNG DES CDU-KREISVERBANDES POTSDAM

Die Satzung der CDU Potsdam
beschlossen auf dem Kreisparteitag am 09.10.2001
genehmigt mit Beschluss des Landesvorstandes am 18. Januar 2002

1. ABSCHNITT: GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 – Name

Der Kreisverband der Landeshauptstadt Potsdam ist eine Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Landesverband des Bundeslandes Brandenburg, in den Grenzen der kreisfreien Stadt Potsdam. Er führt den Namen "Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Brandenburg, Kreisverband Potsdam".

§ 2 – Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist die kreisfreie Landeshauptstadt Potsdam.

§ 3 – Aufgaben

Der Kreisverband will das öffentliche Leben insbesondere im Dienste der Landeshauptstadt Potsdam, des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 4 - Gliederung und Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in örtliche Verbände (Stadtbezirksverbände). Diese sollen den Grenzen und Bezeichnungen der kommunalen Wahlkreise in Potsdam entsprechen.
- (2) Der Kreisverband besteht aus allen Mitgliedern der CDU, die in seinen örtlichen Verbänden geführt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglich und richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bundesstatuts (§§ 4 und 5). Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt nach vorheriger Anhörung des zuständigen örtlichen Verbandes mit dem Tage des mehrheitlichen Aufnahmebeschlusses durch den Kreisvorstand.

- (5) Die Kreisverbandskonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit über eine Empfehlung zum Eingehen oder die Beendigung an einer Koalition mit anderen demokratischen Parteien.

§ 9 – Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

- a. der Vorsitzende,
- b. bis zu vier stellvertretende Vorsitzende,
- c. der Kreisschatzmeister,
- d. bis zu 9 Beisitzer,
- e. der Fraktionsvorsitzende der Stadtfraktion,
- f. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder deren Stellvertreter, sofern sie Mitglied der CDU sind,
- g. Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes, wenn sie Mitglieder im Kreisverband sind.

Als ständige Gäste nehmen mit beratender Stimme (sofern sie nicht dem vorstehenden Personenkreis angehören) an den Kreisvorstandssitzungen teil:

- h. die Vorsitzenden der örtlichen Verbände (Stadtbezirksverbände),
- i. der Kreisgeschäftsführer,
- j. die Vorsitzenden der Vereinigungen der CDU Potsdam,
- k. Mitglieder des Landesvorstandes, wenn sie Mitglieder im Kreisverband Potsdam sind.

(2) Geschäftsführender Vorstand

Die in § 9 Absatz 1 Nr. a. bis c, e. sowie g. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10 – Rechte und Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand führt den Kreisverband, ihm obliegt insbesondere:

- a. die Vertretung des Kreisverbandes nach außen,
- b. die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und der Kreisverbandskonferenz,
- c. die Förderung der Gliederungen, Vereinigungen, Fachausschüsse bzw. Arbeitskreise des Kreisverbandes; der Kreisvorstand kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten,
- d. die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag,
- e. die Berichterstattung gegenüber dem Landesvorstand über alle wesentlichen Vorgänge der Partearbeit, insbesondere über die Mitgliederbewegung,
- f. Überwachung des Beitragseinzuges, aller Kassen und Konten des Kreisverbandes,

- g. die Bestimmung eines seiner gewählten Mitglieder als Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen an allen Gremien der CDU Potsdam und ihren Vereinigungen teilnehmen. Schatzmeister und Geschäftsführer müssen in allen Gremien jederzeit zu den ihnen obliegenden Aufgaben gehört werden.
- (3) Die Beisitzer und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen als Beauftragte des Kreisvorstandes für bestimmte politische Aufgaben bestellt werden.

§ 11 – Fachausschüsse bzw. Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse bzw. Arbeitskreise einrichten und die Mitglieder bestellen. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und Zusammensetzung und kann ihnen Aufgaben übertragen.
- (2) Der Fachausschuss/Arbeitskreis wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Für die Vereinigungen und Sonderorganisationen gilt Abschnitt F §§ 44 und 45 der Satzung des Landesverbandes.

§ 12 – Kreisgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtliche Kreisgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden durch den Kreisvorstand gewählt. Er leitet die Arbeit der Kreisgeschäftsstelle auf der Grundlage eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes, der auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden vom Kreisvorstand beschlossen wird. Die Pläne sind mit der Landesgeschäftsstelle abzustimmen.

§ 13 – Kreisschatzmeister

- (1) Der Kreisschatzmeister erarbeitet auf der Basis der Finanz- und Beitragsordnung der Partei finanzwirtschaftliche Richtlinien für den Kreisverband, die bei Bestätigung durch den Kreisvorstand für nachgeordnete Verbände gültig sind. Er erstellt den Entwurf des Haushalts- und Finanzplanes des Kreisverbandes sowie den gesetzlichen Rechenschaftsbericht.
- (2) In allen Finanzfragen wird der Kreisverband Dritten gegenüber am Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

3. ABSCHNITT: ÖRTLICHE VERBÄNDE (STADTBEZIRKSVERBÄNDE)

§ 14 – Bildung der örtlichen Verbände (Stadtbezirksverbände)

- (1) Rechte, Pflichten und Aufgaben der örtlichen Verbände richten sich nach der Landessatzung.
- (2) Über die Gründung eines örtlichen Verbandes (Stadtbezirksverbandes) oder Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seiner Grenzen entscheidet der Kreisvorstand gemäß §§ 22,27 der Satzung des Landesverbandes.

§ 15 – Organe

Organe des örtlichen Verbandes (Stadtbezirksverbandes) sind:

1. die Hauptversammlung als Mitgliedervollversammlung,
2. der Vorstand des örtlichen Verbandes (Stadtbezirksverbandes).

§ 16 – Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung regeln sich nach der Landessatzung. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 17 – Vorstand des örtlichen Verbandes (Stadtbezirksverbandes)

Dem Vorstand des örtlichen Verbandes (Stadtbezirksverbandes) gehören an:

- a. der Vorsitzende,
- b. die stellvertretende Vorsitzenden,
- c. der Schatzmeister,
- d. der Schriftführer,
- e. die Beisitzer,
- f. der Kreisvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, sofern sie Mitglieder des jeweiligen örtlichen Verbandes (Stadtbezirksverbandes) sind.

§ 18 - Aufgaben des Vorstandes des örtlichen Verbandes (Stadtbezirksverbandes)

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- (1) Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung,
- (2) Werbung für die Grundsätze der CDU,
- (3) Öffentliche Veranstaltungen zu kommunalpolitischen Themen des jeweiligen Kommunalwahlkreises,
- (4) Regelmäßige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Alle Veranstaltungen und Aktionen eines örtlichen Verbandes (Stadtbezirksverbandes) haben mit dem Ziel der Werbung für die politischen Ziele der CDU für den jeweiligen Wahlkreis innerhalb der Grenzen des örtlichen Verbandes (Stadtbezirksverbandes) bzw. kommunalen Wahlkreises stattzufinden.

Weitere Rechte und Aufgabenstellungen regeln sich nach der Landessatzung.

4. ABSCHNITT: FINANZWIRTSCHAFT

§ 19 – Allgemeines

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen ausgeglichen sein. Die Finanzwirtschaft folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Schatzmeister hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Etat wird vom Schatzmeister und dem Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden aufgestellt und vom Kreisvorstand beschlossen.
- (3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisvorstand innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (4) Der Kreisvorstand kann im Etat einen Posten für Sonderausgaben einrichten.
- (5) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU Deutschlands, die Bestandteil der Landessatzung der CDU Brandenburg ist.

§ 20 – Haftung

- (1) Die Organe des Kreisverbandes, seiner Gebietsverbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für die Verbindlichkeiten der örtlichen Verbände dann, wenn er vor Abschluss des Rechtsgeschäfts der Eingehung der Verbindlichkeit zugestimmt hat.

§ 21 – Finanzordnung

- (1) Gemäß Landessatzung liegt die Kassenführung sowie der Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge beim Kreisverband.
- (2) Parteispenden stehen dem Kreisverband zu, es sei denn, der Spender hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (3) Der Kreisvorstand kann den örtlichen Verbänden (Stadtbezirksverbänden) gestatten, unter seiner vollen Aufsicht, über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen und ein Konto anzulegen. Soweit eigene Kassen / Konten auf der Ebene der örtlichen Verbände (Stadtbezirksverbände) geführt bzw. angelegt werden, müssen dort Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (4) Der Kreisvorstand kann die örtlichen Verbände (Stadtbezirksverbände) mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder beauftragen.

Aufteilung der Mitgliedsbeiträge:

- a. Den örtlichen Verbänden (Stadtbezirksverbänden) verbleiben prinzipiell 2,50 Euro pro Mitglied und Monat; der restliche Anteil wird quartalsweise dem Kreisverband überwiesen. Von ihrem Anteil bestreiten die örtlichen Verbände (Stadtbezirksverbände) die anfallenden Kosten für ihre politische Arbeit (Porto, Telefonkosten, Raummieten, Infomaterial für Informationsstände, Kosten für Festlichkeiten und Feiern).

- b. Der Kreisverband überweist davon quartalsweise den Anteil an den Landes- bzw. Bundesverband.
Der Rest verbleibt dem Kreisverband zur Führung seiner organisatorischen und politischen Aufgaben. Reicht dieser Anteil dafür nicht aus, ist er durch Spenden zu finanzieren.
- c. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der im Statut der CDU Deutschlands beschlossenen Selbsteinschätzung. Dementsprechend wird ein verbindlicher Richtwert für den Mitgliedsbeitrag von 1% des Nettoeinkommens angestrebt.
- d. Die örtlichen Verbände (Stadtbezirksverbände) haben mindestens den Landes- bzw. Bundesanteil an den Kreisverband zu überweisen. Liegt der Mitgliedsbeitrag unter dem Landes- bzw. Bundesanteil, ist dieser gesamte Betrag an den Kreisverband abzuführen. Bei zahlungssäumigen Mitgliedern muss gemäß Landessatzung das übliche Mahnverfahren bis zum nötigen Antrag auf Parteiausschluss beim Kreisvorstand eingeleitet werden.
- e. Der Kreisverband legt Wahlkampfreden für den Kommunalwahlkampf der örtlichen Verbände (Stadtbezirksverbände) an.
- f. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der CDU überweisen 15% ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung als Sonderbeiträge regelmäßig quartalsweise an den Kreisverband.

Diese Regelungen gelten auf der Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg.

5. ABSCHNITT: PARTEIGERICHT

§ 22 – Parteigericht

- (1) Bei Streitigkeiten ist das vom Landesverband der CDU Brandenburg für alle Kreisverbände eingerichtete Kreisparteigericht anzurufen.
- (2) Alle weiteren für Kreisverbände geltenden Bestimmungen leiten sich aus der Geschäftsordnung und den Verfahrensordnungen des Landesverbandes ab.

6. ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 23** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Landesvorstand in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des ehemaligen Kreisverbandes Potsdam-Mittelmark außer Kraft.